

<b>Zeitschrift:</b>	Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie = Revue philosophique et théologique de Fribourg = Rivista filosofica e teologica di Friburgo = Review of philosophy and theology of Fribourg
<b>Band:</b>	23 (1976)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Überlegungen zur ursprünglichen Bedeutung des altkirchlichen Märtyrertitels
<b>Autor:</b>	Damme, Dirk Van
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-761356">https://doi.org/10.5169/seals-761356</a>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

DIRK VAN DAMME

## MAPTYC – XPICTIANOC

### Überlegungen zur ursprünglichen Bedeutung des altkirchlichen Märtyrertitels

Warum in der alten Kirche ein Christ, der von einem heidnischen Richter wegen seines Glaubens zum Tode verurteilt und hingerichtet wurde, «Märtyrer» (*μάρτυς* – *martyr*), d. h. «Zeuge» genannt wurde, ist immer noch eine umstrittene und deshalb ungelöste Frage. Das Problem des Ursprungs dieses technisch christlichen Gebrauchs des Stammes *μάρτ*- wurde von verschiedenen Seiten angegangen: vom Alten Testament, vom Neuen Testament und von der philosophischen Umwelt des frühen Christentums her<sup>1</sup>. Darüber hinaus wurde die Frage gestellt, ob das «Zeugnis» des Märtyrers eher als Wort- oder als Tatzeugnis zu betrachten sei<sup>2</sup>.

Daß der «Märtyrer» ein zum Tode verurteilter und *hingerichteter* Christ war, der also für seinen Glauben *starb*, wird spätestens dann deutlich, wenn im kirchlichen Sprachgebrauch zwischen «Märtyrer» (*μάρτυς* – *martyr*) und «Bekenner» (*όμολογητής* – *confessor*) unterschieden wird. Das Wort *όμολογητής* ist, soweit man das verfolgen kann, als

<sup>1</sup> Für eine ausgezeichnete Übersicht der vielen Lösungsversuche siehe Norbert BROX: *Zeuge und Märtyrer. Untersuchungen zur frühchristlichen Zeugnis-Terminologie*. München 1961, 113–195. (Studien zum Alten und Neuen Testament. 5.)

<sup>2</sup> Willy RORDORF: *Martirio e testimonianza*, in *Revista di Storia e Letteratura Religiosa* 8 (1972), 242. Er ist der Auffassung, daß «ein für alle Male» (una volta per tutte) darauf verzichtet werden soll, den Ursprung des Märtyrertitels in einem Wortzeugnis zu suchen. Das Zeugnis des Märtyrers kann nur ein Zeugnis der Tat sein. Wir geben gerne zu, daß dies in der altkirchlichen *Reflexion* über das Martyrium sehr oft hervorgehoben wurde und daß die Bereitschaft zu sterben als Tat aufzufassen sei. Der *Ursprung* dieses Titels scheint uns aber doch eindeutig mit einem Wortzeugnis zusammenzuhängen, wie wir im folgenden darzustellen versuchen werden.

christliche Neuschöpfung zu betrachten: Es scheint keinen klassischen oder hellenistischen Autor zu geben, der dieses Wort benutzte<sup>3</sup>. In der Kirche des Altertums ist der «Bekenner» ein Christ, der zwar Gefängnis, Folter, Zwangsarbeit usw. erlitt, aber nicht getötet wurde. Nach seiner Freilassung hatte er in der Kirchgemeinde eine besondere Stellung inne. Die *Traditio apostolica* des Hippolyt sowie die Nachfolgeschriften sind der Auffassung, daß sich die bischöfliche Handauflegung erübrigkt, wenn man einen Bekenner zum Diakon oder Priester einsetzen will<sup>4</sup>.

Keinem aber ist entgangen, daß vor allem die frühesten Dokumente manchmal auch Lebende mit dem «Märtyrer»-Titel benennen. Die geläufigste Erklärung dieser scheinbaren Abweichung ist die Annahme einer *Ausweitung* des ursprünglichen und authentischen Gebrauchs des Wortes *martyr*. So wird die Anwendung des  $\mu\alpha\tau\mu\zeta$ -Titels auf Lebende im Brief der Gemeinden von Lyon und Vienna von Norbert Brox wie folgt erklärt:

«Es ist hier demnach zu beobachten, daß das Wort in seiner technischen Bedeutung über die ursprünglich streng martyrologische der kleinasiatischen Kirche, in welcher der Märtyrertod unbedingt einbegriffen ist, ausgeweitet wird auf jedes Verfolgungsleiden ...»<sup>5</sup>.

Auch im lateinischen Sprachbereich entsprechen die altchristlichen Dokumente nicht restlos den Erwartungen. Auch dort werden manchmal Lebende *martyr* genannt. Diese Beobachtung wird dann folgendermaßen bewältigt:

«C'est là une extension si naturelle de la notion de martyr que, dans le langage courant, nous ne faisons pas attention non plus à une telle nuance»<sup>6</sup>.

Man geht also von der Annahme aus, daß ursprünglich der Märtyrertitel grundsätzlich auf die Hingerichteten beschränkt war: «Ausnahmen» werden als Ausweitungen gewertet. Stillschweigend wird dabei voraus-

<sup>3</sup> H. G. LIDDELL-R. SCOTT, A Greek-English Lexicon, Oxford 1968, s. v. gibt die Bedeutung «sponsor» an, erwähnt als Belegstelle aber nur Glossare.

<sup>4</sup> *Traditio apostolica* 9, hrg. von B. BOTTE: La tradition apostolique de Saint Hippolyte, essai de reconstitution. Münster 1963<sup>4</sup>, 28–29. (Liturgiegeschichtliche Quellen und Forschungen, 39.) *Testamentum Domini nostri Iesu Christi* 39, hrg. von I. E. RAHMANI, Mainz 1899 (reprint Hildesheim 1968), 93–94; *Canones Hippolyti* 6, hrg. von R.-G. COQUIN, *Patrologia orientalis* 31,2. Paris 1966, 358.

<sup>5</sup> Norbert BROX, a. a. O., 229.

<sup>6</sup> H. A. M. HOPPENBROUWERS, Recherches sur la terminologie du martyre de Tertullien à Lactance. Nijmegen – Utrecht 1961, 11.

gesetzt, daß der Unterschied zwischen «Martyrer» und «Bekenner» von Anfang an gemacht worden ist; daß also das Wort ὁμολογητής ebenso alt wie die engere Bedeutung des Wortes μάρτυς ist.

Daß die Kirche des Altertums es für notwendig hielt, dieses Wort zu schaffen, weist darauf hin, daß es wenigstens in einer bestimmten Entwicklungsphase der Kirche das Bedürfnis gab, die Hingerichteten von den noch Lebenden zu unterscheiden. Das heißt zugleich, daß spätestens von diesem Augenblick an der Titel μάρτυς denen vorbehalten war, die ihr Leben geopfert hatten. Der Frage, ob dies von Anfang an so war, ob m. a. W. der Hinrichtungstod von Anfang an als das eigentliche «Zeugnis» des Märtyrers verstanden wurde, soll im folgenden nachgegangen werden.

Auch auf eine andere stillschweigende Voraussetzung soll aufmerksam gemacht werden. H. A. M. Hoppenbrouwers geht davon aus, daß eine «Ausweitung» des alleingültigen Bedeutungsbereiches des Wortes *martyr* um so verständlicher ist, als wir auch im heutigen Sprachgebrauch manchmal noch Lebende als «Märtyrer» bezeichnen, etwa KZ-Häftlinge, politische Gefangene oder Opfer der spontanen Volkswut. Aber es stellt sich dann unausweichlich die Frage, ob dieser unser Sprachgebrauch auch jene Zeit verpflichtet, in der die «Martyriums»-Terminologie entstanden ist: Diese Terminologie ist ja für uns längst nicht mehr existentiell und beruht auf möglicherweise selektiver Erinnerung. Wir könnten nämlich aus der Martyriumsterminologie jene Elemente beibehalten haben, welche uns am meisten erbaut bzw. angesprochen haben, etwa Folter, Grausamkeiten, persönliche Standhaftigkeit, Selbstlosigkeit der Opfer usw. Ob dies nun mit dem, was das Eigentliche des altkirchlichen Märtyerbegriffs ausmacht, etwas zu tun hat, blieb eine unbeachtete Frage.

### *Der Märtyerbegriff im Lugdunenserbrief<sup>7</sup>*

Der Bericht der Verfolgung in Lyon um das Jahre 175 gehört mit dem Märtyrerbericht des Bischofs Polykarp von Smyrna zu den ältesten Märtyerberichten, welche in etwa vollständig erhalten geblieben sind.

<sup>7</sup> Im weiteren wird diese Kurzbenennung benutzt, um den Märtyrerbericht der Gemeinden von Lyon und Vienna – in Wirklichkeit ein Brief an die Gemeinden von Asien und Phrygien – in EUSEBIUS, Kirchengeschichte 5, 1, 3–5, 3, 4, zu bezeichnen. Die deutsche Übersetzung ist jene von Ph. HÄUSER, Des Eusebius Pamphili Bischofs von Cäsarea Kirchengeschichte. München 1932. (Bibliothek der Kirchenväter 2, 1.)

Zudem ist der Lugdunenserbrief ein Bericht, der sich nicht auf das Martyrium eines einzelnen beschränkt. Es ist von einer großen Gruppe verfolgter Christen die Rede. Besonders aufschlußreich für unser Anliegen ist die Tatsache, daß sich nicht jeder dieser Christen in derselben Weise verhielt und daß auch die angeordneten Maßnahmen seitens der Behörden einen gewissen «Einfallsreichtum» zeigten. Die Verschiedenheit der Schicksale der Christen, die hier als «Märtyrer» bezeichnet werden, läßt es also schon *a priori* als wahrscheinlicher erscheinen, daß bei der Zuteilung des Märtyrertitels genau jene Auffassungen vertreten wurden, welche damals in der Kirche Geltung hatten. Überdies ist dieser Bericht der einzige der älteren Märtyrerberichte, welcher uns über Augenblick und Anlaß der Verleihung des Titels «Märtyrer» informiert, und zwar mit einem unzweideutigen Ausdruck: Dreimal wird gesagt, daß verhaftete Christen in den *κλῆρος τῶν μαρτύρων* aufgenommen werden.

Vettius Apagathus war bis dahin bloß in seinem Gerechtigkeitsgefühl verletzt, und fordert, seine Mitbrüder im Glauben verteidigen zu dürfen. Der Statthalter geht auf seine Bitte nicht ein, sondern 'fragt ihn nur, ob auch er *χριστιανός* sei. Da er die Frage mit lauter Stimme bejahte (*ομολογήσαντος*), wurde er in *τὸν κλῆρον τῶν μαρτύρων* aufgenommen' <sup>8</sup>.

Die Frau Biblis hatte vorher den Glauben verleugnet. Bei einer nochmaligen Befragung, bei welcher die Behörden versuchen, sie zu verleumderischen Aussagen gegen die Christen zu bewegen, wird sie 'unter den Foltern wieder nüchtern', weil sie an die Höllenstrafe denken muß, und statt nachzugeben, erklärt sie: 'Wie können solche Menschen Kinder verspeisen, da es ihnen nicht einmal gestattet ist, das Blut unvernünftiger Tiere zu genießen.' Und der Text geht weiter: «Alsdann bekannte (*ώμολόγει*) sie sich als *χριστιανή*, und wurde *τῷ κλήρῳ τῶν μαρτύρων* eingereiht <sup>9</sup>.

Eine ungenannte Zahl ehemaliger Verleugner wird nochmals, und zwar gesondert, und in der Erwartung der Freilassung bei wiederholter Verleugnung, verhört und 'ομολογοῦντες προσετίθεντο *τῷ τῶν μαρτύρων κλήρῳ*' <sup>10</sup>.

<sup>8</sup> Ebd. 5, 1, 10.

<sup>9</sup> Ebd. 5, 1, 26.

<sup>10</sup> Ebd. 5, 1, 48.

Es ist wohl kaum möglich, noch deutlicher zu sagen, daß einer im kirchlich-technischen Sinne zum «Märtyrer» wird: er wird in den *κλῆρος τῶν μαρτύρων* aufgenommen. In allen drei Stellen ist *einzig* das *ομολογεῖν* auf die von der Behörde gestellte Frage, ob man *χριστιανός* sei, maßgebend. Folter oder ähnliche Verfolgungsleiden werden nicht berücksichtigt. Das Zeitwort *όμολογεῖν* braucht nicht einmal die kirchlich-technische Bedeutung von «bekennen» zu haben: entweder «bejahen, im Sinne der gestellten Frage antworten», oder «sich im Sinne der Anklage für schuldig bekennen», genügt vollauf. Mir scheint nun, dem Lugdunenserbrief werde keine Gewalt angetan, wenn davon ausgegangen wird, daß sämtliche «Märtyrer», die dort erwähnt werden, ihren kirchlichen Titel durch diese bejahende Antwort vor dem Richter erhalten haben. In 5, 1, 11 wird gesagt, daß die nicht verhafteten Christen «trotz alles Schrecklichen, das sie erduldeten, *τοῖς μάρτυσιν* bestanden und sie nicht verließen». Dies zeigt wiederum, daß nicht Leiden oder dergleichen auf diesen Titel Anrecht gaben, sondern nur die Tatsache, als *χριστιανός* verhaftet zu sein. Aus 5, 1, 16 geht hervor, daß die *ἄγιοι μάρτυρες*, von denen die Rede ist, noch leiden müssen: nichts im Bericht deutet an, daß sie schon gelitten haben, «Märtyrer» sind sie aber schon. In 5, 1, 45 ist von zwei Gruppen von Gefangenen die Rede. Die einen haben den Glauben verleugnet, werden aber trotzdem nicht freigesprochen, weil sie der Unsittlichkeit verdächtigt werden. Die anderen haben sich zum Glauben bekannt und sind nachher imstande, die Schwächeren zu ermutigen. Dies wird so ausgedrückt: «*μάρτυρες τοῖς μὴ μάρτυσιν ἔχαριζοντο*». Das einzige, was die «Märtyrer» von den «Nicht-Märtyrern» unterscheidet, ist das Bekenntnis, das erstere abgelegt haben. Es kann daher auch mit einiger Wahrscheinlichkeit oder sogar mit Sicherheit der Schluß gezogen werden, daß der Märtyrer Sanctus, trotz der vielen Foltern, die er zu erdulden hatte, seinen Märtyrertitel allein der Tatsache verdankt, daß er sich als *χριστιανός* bekannte. Mit Vorliebe weist der Verfasser des Briefes darauf hin, daß er jede Aussage über Name, Beruf, Herkunft usw. verweigerte und sich damit begnügte, auf irgendeine ihm gestellte Frage zu antworten: «Ich bin Christ»<sup>11</sup>.

Auch das Substantiv *μαρτυρία* bekommt einen guten Sinn, wenn man es als Sich-zum-Christsein-bekannt-haben versteht. So etwa in 5, 1, 34, wo der Unterschied zwischen Apostaten und Treugebliebenen herausgestellt werden soll: erstere wurden durch die *χαρὰ τῆς μαρτυρίας* auf-

<sup>11</sup> Ebd. 5, 1, 20,24.

gerichtet. Der alte Bischof Potheinos wurde durch die Sehnsucht nach der *μαρτυρία* gestärkt. Trotz seines hohen Alters wurde er vor den Richterstuhl geschleppt und legte dann *τὴν καλὴν μαρτυρίαν* ab. Daraufhin wurde er vom Richter darüber befragt, wer dann der Gott der Christen sei, und erst nachher wurde er mißhandelt, und zwar in solcher Weise, daß er nach zwei Tagen starb<sup>12</sup>. Seine *μαρτυρία* hatte aber vor seinem Leiden und seinem Tod stattgefunden, und zwar vor dem Richterstuhl.

Auch das Zeitwort *μαρτυρεῖν* bedeutet nichts anderes, als sich vor dem Richter standhaft als Christen bekennen. In 5, 1, 11 ist von Christen die Rede, die bereits *πρὸς τὸ μαρτυρεῖν* und dementsprechend auch *τὴν ομολογίαν τῆς μαρτυρίας* erfüllen. Das kann wohl kaum etwas anderes bedeuten als: «jenes Bekenntnis, das Martyrium ist». Als Ergebnis kann also betrachtet werden: im Lugdunenserbrief sagt der feierliche Ausdruck, «jemanden in den *κλῆρος τῶν μαρτύρων* aufnehmen», mit aller gewünschten Deutlichkeit aus, daß einer zum Märtyrer geworden ist. Dieser Ausdruck wird nur bei Christen benutzt, die die Frage des Richters, ob sie *χριστιανός* seien, bejaht haben (*όμολογεῖν*), ohne Rücksicht auf etwaige Leiden der Betreffenden, und kann also schwer als «Ausweitung» des Alleinrechtes der Hingerichteten betrachtet werden. Alle anderen von der Verfolgung sprechenden Stellen im Lugdunenserbrief, wo der Wortstamm *μαρτ-* im martyrologischen Sinn benutzt wird, können zwanglos genauso interpretiert werden. Der Hintergrund der Bedeutung dieses Wortes scheint mir in der spezifischen Art des Christenprozesses gesucht werden zu müssen.

### *Der Christenprozeß*

Etwa um das Jahr 112 schrieb Plinius der Jüngere, Statthalter der Provinz Bithynien, einen Brief an Kaiser Trajan betr. der Behandlung der Christen. Der Kaiser hieß das ihm beschriebene Verfahren in einer ganz kurzen Antwort gut. Es ist nicht unmöglich, daß die spätere Veröffentlichung der Korrespondenz des Plinius dazu beigetragen hat, dieses Verfahren in der nachfolgenden Zeit bis Dezius zur Norm zu machen, wie dies aus einigen Märtyrerakten als wahrscheinlich hervorgeht. Der aufschlußreichste Satz diesbezüglich ist folgender:

«Inzwischen habe ich bei denen, die mir als Christen angezeigt wurden, folgendes Verfahren eingeschlagen. Ich habe sie zunächst selber befragt, ob sie Christen (*christiani*) wären. Sagten sie ja

<sup>12</sup> Ebd. 5, 1, 29–31.

(*confitentes*), so habe ich noch ein zweites und drittes Mal gefragt und ihnen dabei mit Bestrafung gedroht; blieben sie dann noch dabei, so habe ich sie zur Bestrafung abführen lassen (*duci iussi*, d. h. zur Vollstreckung der Todesstrafe abführen lassen). Denn darüber war ich mir nicht im unklaren, daß, ganz einerlei, was sie nun schließlich zu gestehen hatten, schon der Trotz allein und ihre unbeugsame Hartnäckigkeit Strafe verdienten»<sup>13</sup>.

Aus diesem Satz ergibt sich, daß das einzige, worum sich Plinius (trotz der am Anfang seines Briefes geäußerten Skrupel) kümmerte, die Frage war, ob einer sich selbst vor dem Richterstuhl als *christianus* bekannte oder nicht. Wer nach dreimaliger Befragung dabei blieb, Christ zu sein, war des Todes würdig. Plinius erwähnte weiter, daß er im Falle der Verleugnung die Betreffenden zusätzlich noch gewissen Tests unterzog: sie mußten den eigens herbeigeschafften Götterbildern sowie dem Bilde des Kaisers Weihrauch und Wein opfern und Christus verfluchen. Plinius versuchte anscheinend nicht, die beharrlichen *christiani* diesen «Tests» zu unterziehen: er wußte allein vom Hörensagen (*dicuntur*), daß echte Christen (*re vera christiani*) dies nie tun würden<sup>14</sup>.

Zudem, und auch das ist in unserem Kontext wichtig, zeigte Plinius ein gewisses Interesse, eine gewisse Neugierde in bezug auf das, was bei den Christen tatsächlich vorging. Er hatte sich, und zwar, wie aus der Anwendung von Folterungen hervorzugehen scheint, kraft seines Amtes über Gewohnheiten und Auffassungen der Christen informiert<sup>15</sup>. Und obwohl er nichts Verwerfliches oder Verbrecherisches entdeckt hatte, fand er die beharrlichen *christiani* des Todes würdig. Die dreimalige Befragung scheint ja nur den Zweck gehabt zu haben, den Vorgeladenen eine Chance zur Gesinnungsänderung zu geben.

Wichtig ist nun allerdings die Folge, daß derjenige, der sich selbst vor dem Richter beharrlich als *christianus* bezeichnet, im Prinzip schon zum Tode verurteilt war. Dieses Bekenntnis allein war bei der *cognitio de christianis* entscheidend.

In den Märtyrerakten, vor allem in den frühesten, wird das Bekenntnis: «Ich bin Christ», bzw. die bejahende Antwort auf die betreffende Frage des Richters immer sehr stark hervorgehoben. Auch wenn nur der

<sup>13</sup> PLINIUS DER JÜNGERE, Brief 10, 96, 3. Deutsch bei Alfred LÄPPLER, Kirchengeschichte in Dokumenten. Düsseldorf 1969<sup>3</sup>, 20–21.

<sup>14</sup> Ebd. 10, 96, 5.

<sup>15</sup> Ebd. 10, 96, 7–8.

Lugdunenserbrief explizit sagt, daß die Betreffenden gerade in diesem Augenblick zu Märtyrern im kirchlichen Sinne werden, ist dieses Bejahren immer ein kapitales Moment. Immer wieder erfährt man, wie die Behörden sich alle Mühe gaben, die Betreffenden zu einer anderen Aussage zu bewegen, und immer wieder stellt der Verfasser der Märtyrerberichte mit Stolz heraus, daß dies alles nichts nützte. Am eindrucksvollsten geschieht dies vielleicht im Märtyrerbericht des Polykarp. Das Verhör fand im Stadion statt, und eine große Volksmenge war zugegen. Es kam zu einem Wortwechsel zwischen Polykarp und dem Prokonsul. Letzterer versuchte u. a., im Gegensatz zu Plinius, ihn trotz seiner christlichen Überzeugung dazu zu bewegen, beim Genius des Kaisers zu schwören und sogar Christus zu verfluchen<sup>16</sup>. Von einem Opfertest ist in diesem Kontext nicht die Rede. Nur einer Aufforderung gab Polykarp statt: In Umkehrung des vom Prokonsul gemeinten Sinnes schrie er wie verlangt: «Nieder mit den Atheisten!» Schließlich aber sprach er: «μετὰ παρρησίας ἀκουε· χριστιανός εἰμι»<sup>17</sup>. Zugleich machte er das Angebot, den Prokonsul in der christlichen Lehre zu unterrichten, aber nur ihn; das Volk sei es nicht wert, sein ἀπολογεῖσθαι zu hören. Dieses Wort ist wichtig: Die Auslegung der Lehre, die einen Tag beanspruchen würde, wird als Prozeßverteidigung verstanden. Das was uns vom weiteren Gespräch noch mitgeteilt wird, betrifft bloß noch Strafandrohungen seitens des Prokonsuls und Beharrlichkeit seitens des Polykarp. Schließlich ließ der Prokonsul einen Herold in die Mitte des Stadions treten und feierlich dreimal verkündigen: «Πολύκαρπος ὡμολόγησεν ἔαυτὸν χριστιανὸν εἶναι»<sup>18</sup>. Dies ist die entscheidende Maßnahme. Hiermit gab die Behörde bekannt, daß alle Hoffnung, den Betreffenden eines Besseren zu belehren, dahin war. Diese Verkündung kam dem Todesurteil gleich. Nach dem Märtyrerbericht wenigstens wird kein anderes Todesurteil mehr ausgesprochen. Die Forderung, Polykarp solle lebendig verbrannt werden, kam aus dem Volke, und sogleich wurde der Scheiterhaufen zusammengetragen, ohne daß erwähnt wird, daß der Prokonsul dies angeordnet hätte<sup>19</sup>.

<sup>16</sup> Martyrium Polycarpi 8, 2; 9, 2–10,1, hrg. von A. LELONG, *Les pères apostoliques* 3, Paris 1910. (Textes et documents pour l'étude du christianisme.) Deutsch von G. RAUSCHEN: *Echte alte Märtyrerakten*. Kempten–München 1913. (Bibliothek der Kirchenväter 14; Frühchristliche Apologeten 2, 297–308.)

<sup>17</sup> Ebd. 10,1.

<sup>18</sup> Ebd. 12,1.

<sup>19</sup> Ebd. 12,3–13,1. Wir vernehmen nur, daß er untersagte, einen Löwen auf Polykarp loszulassen. Dies sei nicht mehr gestattet, denn «die Spiele seien beendet» (12,2).

In dieser Form hat die feierliche Verkündung nicht eines Urteils-spruches, sondern des Bekenntnisses selbst, für die Christen einen nicht zu unterschätzenden Propagandaeffekt. Auch in Lyon geschah etwas Ähnliches, obwohl nicht mit derselben Prägnanz. Einer der Märtyrei, Attalos mit Namen, römischer Bürger, wurde im Amphitheater herum-geführ unter Voraustragung einer Tafel mit der lateinischen Aufschrift: «Dies ist Attalos, der Christ»<sup>20</sup>.

Plinius hatte sich die Mühe genommen, sich über Gewohnheiten und Auffassungen der Christen eingehend zu informieren. Zum Teil auch deshalb, weil er mit der ganzen Prozedur nach seinen eigenen Angaben nicht vertraut war. Nach den Märtyrerakten waren es die Märtyrer selbst, die den Vorschlag zu einer Erklärung ihrer Lehre und ihrer Sitten machten. Polykarp faßte dies ausdrücklich als eine Verteidigungsrede auf. Auch im Lugdunenserbrief ist die Verteidigung ein wichtiges Element in den Aussagen der Märtyrer. Vettius Apagathus wurde nur deshalb aufgegriffen und verhaftet, weil er forderte, daß man ihm zuhöre, wie er seine Brüder verteidige (*ἀπολογούμενος*)<sup>21</sup>. Allerdings ging es an erster Stelle um die Verteidigung gegen die volkstümlichen Vorwürfe der schweren Unsittlichkeit der Christen. Vettius wollte beweisen: «Bei uns gibt es nichts Gottloses und nichts Unehrerbietiges.» Was damit konkret gemeint war, geht aus einer Befragung von nichtchristlichen Dienstboten hervor: Diese behaupteten, und zwar aus Angst, die Christen hätten thyestische Mahlzeiten, ödipianischen Geschlechtsverkehr und vieles, wovon der Verfasser nicht einmal glaubt, daß «es unter Menschen je vorgekommen ist»<sup>22</sup>. Auch Biblis wurde dazu angeregt, verleumderische Aussagen zu machen, und wir haben schon erwähnt, wie sie darauf antwortete. Attalus sagte im Amphitheater, während er auf einem (rotglühenden) eisernen Stuhl sitzend gemartert wurde, daß eben dies Menschen verzehren sei; hingegen geschehe nichts derartiges bei den Christen<sup>23</sup>.

Nach dem Lugdunenserbrief hat es allen Anschein, daß die Verteidigung gegen die bekannten Verleumdungen eine große Rolle spielte, und wir glauben sogar, daß es ein Element des «Zeugnisses» der Märtyrer war. Daß diese Anschuldigungen geglaubt und ernstgenommen wurden, geht daraus hervor, daß diejenigen, welche ihr Christ-sein leugneten, nicht freigelassen wurden, sondern unter Verdacht begangener Untaten

<sup>20</sup> EUSEBIUS, Kirchengeschichte 5, 1, 44.

<sup>21</sup> Ebd. 5, 1, 9.

<sup>22</sup> Ebd. 5, 1, 14.

<sup>23</sup> Ebd. 5, 1, 52.

weiterhin verhaftet blieben, und zwar bis ein kaiserlicher Befehl sie freiließ <sup>24</sup>.

Die *Acta Scilitanorum*, das älteste christlich-lateinische Dokument, das wir besitzen, sind genau datiert und gehören in die gleiche Zeit wie der Märtyrerbericht des Polykarp und der Lugdunenserbrief <sup>25</sup>. Hier spielt das Element «Verteidigung» eine viel bescheidenere Rolle. In der Beschuldigung ist von keinen spezifischen Vorwürfen die Rede, aber dennoch besteht der erste Satz, der von einem Märtyrer, hier Speratus, gesprochen wird, in einer Beteuerung mit folgendem Inhalt: «Niemals haben wir Unrecht getan und auch in keiner Weise zu einer Übeltat mitgewirkt; wir haben niemals geflucht, sondern bei schlechter Behandlung gedankt. Darum ehren wir unsren Kaiser» <sup>26</sup>. Es sei noch erwähnt, daß die *Acta* sich auf den Bericht über die Prozeßführung beschränken. Es wird zwar erwähnt, daß zwölf Christen zum Tode durch das Schwert verurteilt, nicht aber, daß sie tatsächlich enthauptet wurden. An der Todesart selbst scheint der Verfasser nicht interessiert zu sein.

### *Der Name χριστιανός – christianus*

Die entscheidende Frage bei einem Christenprozeß war: «Bist du Christ?» Die bejahende Antwort auf diese Frage genügte für ein Todesurteil. Mindestens für die Gemeinde von Lyon war diese Bejahung Grund genug, jemandem den Ehrentitel «Märtyrer» zu verleihen. Die Begründung dafür scheint mir nicht allein darin zu liegen, daß der «Märtyrer» sich durch seine Aussage schon sowieso selbst zum Tode verurteilt hatte, sondern in der Eigenart der Aussage selbst. Die Frage, ob man Christ sei, war eine Frage nach der Beschaffenheit, fast nach dem Wesen des Befragten. Die *μαρτυρία*, das Zeugnis, das er vor dem Richter sprach, war ein Zeugnis über sich selbst. Um die Tragweite eines solchen Zugeständnisses ins richtige Licht zu rücken, soll auch noch erwähnt werden, daß in der in Frage kommenden Zeit nicht einmal die Christen selbst die

<sup>24</sup> Ebd. 5, 1, 33–35, 47.

<sup>25</sup> Als Datum des Verhörs geben die *Acta* den 17. Juli 180 an. Die Auffassung, nach welcher die *Acta Scilitanorum* aus der dezischen Zeit in das Jahr 180 vorverlegt wurden, weil sie das Opferdekret des Dezius voraussetzen, ist zu albern, um hier widerlegt zu werden. Von Opfern ist im ganzen Stück nicht einmal die Rede.

<sup>26</sup> *Acta Scilitanorum* 2, hrg. von R. KNOPF-G. KRÜGER: Ausgewählte Märtyrerakten. Tübingen 1929, 60. (Sammlung ausgewählter Kirchen- und Dogmen geschichtlicher Quellenschriften. Neue Folge. 3.)

Benennung *χριστιανός* *christianus* als ehrenvoll betrachteten. Das Problem wurde u. E. von Erik Peterson erschöpfend behandelt<sup>27</sup>. Hier genügt es, daran zu erinnern, daß das Wort *χριστιανός* im Neuen Testamente nur dreimal benutzt wird. Über Apg 11, 26 besteht genügend Klarheit. Zu Apg 26,28 soll angemerkt werden, daß Paulus in seiner Antwort auf die Feststellung des Agrippa: «Fast überredest du mich, *χριστιανός* zu werden», eben dieses Wort nicht wiederholt, sondern ihm ganz geschickt ausweicht und stattdessen den Wunsch ausdrückt, alle die ihn hören, möchten werden «*wie ich bin*, diese Fesseln ausgenommen». Deutlicher kann der innere Abstand zu dieser Benennung wohl nicht ausgedrückt werden. Die dritte Stelle ist 1 Pt 4, 16, welche ganz eindeutig einen Prozeß-Kontext voraussetzt: «Wenn einer als *χριστιανός* (vor den Richter gestellt wird), so soll er sich dessen nicht schämen. Er verherrliche vielmehr Gott durch diesen Namen» (d. h. durch diese Zugehörigkeitsbenennung). Nun heißt dies zumindest, daß (1) der Name *χριστιανός* schon bei Christenprozessen benutzt wurde, und (2) daß die Christen selbst gar nicht davon überzeugt waren, daß dies ein Ehrenname sei. Das war er in jener Zeit tatsächlich nicht, und auch längere Zeit nachher nicht. Für die Benutzer dieses Namens, in jener Zeit wohl ausnahmslos die Heiden, hatte er den Beiklang der Zugehörigkeit zu einer staatsfeindlichen und landesverräterischen Vereinigung, und zwar auch im politischen Sinne. Die Verdachtsmomente unsittlichen Benehmens, die mit diesem Namen verknüpft waren, gehören übrigens zum Arsenal der Verleumdungen politischer Feinde<sup>28</sup>. Umso bedeutungsvoller ist es, daß die Christen, wenn sie vor dem Richter standen, sich eben diesen Namen aufzwingen lassen und ihn sogar von Herzen bejahen mußten. Und zwar auch innerkirchlich. Die Alternative wäre ja, gezwungenermaßen unter Beweis zu stellen, daß sie tatsächlich nicht zu dieser Gruppe gehörten, und zwar durch Götzenverehrung, Schwurformel und sogar ausdrückliche Verfluchung Christi.

Man mußte es sich also aus Glaubensgründen gefallen lassen, sich den Namen *χριστιανός*, der auch bei Christen nicht beliebt war, im Rahmen des Prozesses anzueignen. Dies ist m. E. dann auch der Grund dafür, daß der einzige unter den Apostolischen Vätern, der das Wort *χριστιανός* benutzte und für sich selbst in Anspruch nahm, Ignatius von Antiochien

<sup>27</sup> Erik PETERSON, *Christianus*, in: *Frühkirche, Judentum und Gnosis*. Rom-Freiburg-Wien 1959, 64–87.

<sup>28</sup> Ebd. 78.

war<sup>29</sup>. Im Augenblick, wo er seine Briefe schrieb, hatte er schon sein Bekenntnis, er sei *χριστιανός*, abgelegt. Er hatte den entscheidenden Schritt hinter sich und sich dabei maßlos kompromittiert. Man könnte sogar sagen, er hatte nichts mehr zu verlieren. Deshalb wurde der Gefühlswert dieses Wortes, der auch innerkirchlich überwiegend negativ war, von ihm gewollt ins Gegenteil umgekehrt. Er machte aus diesem Wort einen Ehrennamen, aber er stand dabei noch ziemlich allein. Ich glaube, daß die Wandlung im Gefühlswert des Wortes *χριστιανός* vor allem durch die Märtyrer bewerkstelligt wurde<sup>30</sup>. Ausgerechnet die besten unter den Christen haben als erste diesen Namen für sich voll in Anspruch genommen, und zwar in den meisten Fällen, und als notwendige Folge diesen Entschluß mit Leiden und Tod bezahlt. So ist es dazu gekommen, daß aus einem Schimpfnamen ein Ehrenname wurde.

### *Mάρτυς – Χριστιανός*

Nach dem Lugdunenserbrief, dem einzigen altchristlichen Dokument, das genaue Aussagen darüber macht, in welchem Augenblick und aus welchem Anlaß jemand im kirchlich-technischen, «martyrologischen» Sinne zum *μάρτυς* wurde, geschah dies dadurch, daß man sich vor dem Richter als *χριστιανός* bekannt hatte. Die spezifische «Geste», die den Märtyrer vom gewöhnlichen Gläubigen unterschied, war also sein Bekenntnis vor dem Richter. Dies stempelte ihn zugleich auch zum *χριστιανός*. Nicht genug, daß er sich selbst zum Tode verurteilte: er nahm zugleich Abschied vom Leben, während ihm ein unehrenvoller Name anhaftete. Und diesen Namen nahm er voll und gern auf sich. Durch diese Aussage stellte er unter Beweis, daß jene Leute, die man mit dem Schimpfnamen *χριστιανοί* belegte, keine politischen Umstürzler waren. Dadurch, daß er den von außen aufgezwungenen Namen zu einem Stück seiner selbst machte und dabei die Konsequenz, sterben zu müssen, vollbewußt auf sich nahm, dokumentierte er, daß es den Christen um etwas anderes als um politische Interessen ging.

<sup>29</sup> Allerdings mit Ausnahme von Didachè 12,4. Erik PETERSON, a. a. O. 87, hat aber mit guten Gründen bezweifelt, daß dieses Wort zum ursprünglichen Text gehöre.

<sup>30</sup> Zu Ignatius sagt PETERSON a. a. O., 86: «Zugleich wird auch begreiflich, daß es der Martyriumsgesinnung bedurfte, um dem Wort zum Eingang in den christlichen Sprachgebrauch zu verhelfen. In diesem Sinne möchte ich mir den Sprachgebrauch bei Ignatius erklären.» Ich kann dem nur voll zustimmen, glaube aber, daß es bei Ignatius schon ein Stück weiter war, als daß er bloß Martyriumsgesinnung hatte.

Daß der christliche Märtyrer *μάρτυς* heißt, hängt m. E. vor allem damit zusammen, daß er vor dem Richter steht. Die Aussage eines *Vorgeladenen* vor dem Richter ist entweder ein *Zeugnis* oder ein *Geständnis*. Weitere Möglichkeiten gibt es nicht. Geständnis setzt aber Schuld und Schuldbewußtsein voraus, die nun beim Christen, der wegen seiner Überzeugung vor Gericht steht, völlig fehlen. Unschuldsbeteuerungen sind ja übrigens auch ein fester Bestandteil des Auftretens der Christen vor Gericht. Wenn also vom Standpunkt des Christen seine Aussage kein *Geständnis* ist, so kann sie nur ein *Zeugnis* sein. Deshalb heißt der vorgeladene Christ in der Kirche eben «Zeuge».

Ich glaube nicht, daß wir für die Erklärung des Märtyrertitels in seiner ursprünglichen Bedeutung weiter gehen sollen. Auf diese Weise läßt sich erklären, daß nach dem Lugdunenserbrief das Bekenntnis, man sei Christ, sogleich den, der dieses Bekenntnis sprach, zum «Märtyrer», das heißt zum Zeugen machte.

Im Lichte dessen, was wir im Lugdunenserbrief lesen zu müssen glaubten, kann auch der Märtyerbegriff im *Martyrium Polycarpi* einer neuen Interpretation unterzogen werden. Wenigstens eine Stelle scheint der Auffassung zu widersprechen, daß die *μαρτυρία* dort den Märtyrertod selbst bezeichne. Es geht um 13,2: Der Scheiterhaufen war aufgerichtet, und Polykarp legte seine Oberkleider ab. Er versuchte, auch seine Schuhe auszuziehen, aber dies gelang ihm nicht recht, weil er es früher nie selbst getan hatte: die Gläubigen wetteiferten seit je miteinander, ihm diesen Dienst leisten zu dürfen, denn, so heißt es, «wegen seines guten Wandels war er schon πρὸ τῆς μαρτυρίας mit aller Tugend geschmückt». Obwohl er noch vor der Vollendung stand, hatte die *μαρτυρία* also schon stattgefunden. Er war bereits «Märtyrer». Auch hier kann von einer Ausweitung auf Verfolgungsleiden, etwa Folter, nicht die Rede sein. Die grobe Behandlung beim Ausstieg aus dem Wagen, wobei sich Polykarp das Bein verletzte, kann wohl kaum als Folter gelten. Es ist also wahrscheinlich, daß auch hier nichts anderes gemeint ist als eben das Bekenntnis, das übrigens im Bericht gebührend hervorgehoben wird. Bei den *Acta Scilitanorum* scheint das Martyrium vielmehr mit dem Urteilspruch des Richters zusammenzuhängen. Gleich nach der Urteilsverkündigung, wobei zwölf Leute verurteilt wurden, obwohl am Anfang nur sechs vorgeladen worden waren<sup>31</sup>, sagt Nartzalus: «Hodie martyres

<sup>31</sup> Zu diesem Problem siehe H. KARPP: Die Zahl der scilitanischen Märtyrer. *Vigiliae christianae* 14 (1961) 165–172.

in caelis sumus. Deo gratias.» Gegen die Annahme, daß damit gemeint sein soll, daß sie noch am selben Tag im Himmel sein, also getötet würden, läßt sich einwenden, daß man dies nach römischen Rechtsgepflogenheiten überhaupt nicht wissen konnte. Die Ausführung der Todesstrafe konnte bis zu einem Jahr nach dem Urteilsspruch verzögert werden<sup>32</sup>. Dann wäre dieser Satz vielmehr so zu verstehen, daß sich die Verurteilten von Himmels wegen als Märtyrer betrachten dürfen. Es fällt übrigens auf, daß der Verfasser die Vollstreckung des Todesurteils überhaupt nicht erwähnt. Nur die Berichterstattung über die Gerichtsverhandlung schien ihn zu interessieren.

### *Zeuge und Wahrheit*

Von einem Zeugen in einer Gerichtsverhandlung erwartet man, daß er die Wahrheit spricht, vor allem, daß er die ihm gestellten Fragen wahrheitsgemäß beantwortet. Nun klingt in der alten Kirche die Idee durch, daß das Bekennen vor dem Richter vor allem etwas mit Wahrheit zu tun hat. Derjenige, der sein Christ-sein vor dem Richter verleugnen würde, wäre dementsprechend nicht so sehr als Feigling, Verräter, Abtrünniger oder ähnliches einzustufen, sondern als Lügner. In der zweiten Apologie schaltet Justin einen Märtyrerbericht ein, in dem ein gewisser Ptolemäus das Opfer einer Intrige wurde. Persönlicher Neid, der an sich nichts mit Religion zu tun hat, brachte einen Feind dieses Mannes dazu, sich mit einem Hauptmann abzusprechen, damit dieser ihn vorlade, «um nur das eine zu fragen, ob er ein Christ sei». Und dann geht der Text weiter: «Als nun Ptolemäus, der die Wahrheit liebte und Lug und Trug verabscheute (φιλαλήθη ἀλλ' οὐκ απατηλὸν οὐδὲ ψευδολόγον τὴν γνώμην ὄντα), sich als Christ bekannte, ...»<sup>33</sup>. Der Grund, weshalb Ptolemäus sich als Christ bekannte, war also einfach, daß dies der Wahrheit entsprach. Etwas anderes zu behaupten, wäre Lüge gewesen.

Die *Acta Scilitanorum* enthalten einen Satz, der wegen seiner Dichte und Kürze vielleicht schwer verständlich ist. Auf die Aufforderung des Prokonsuls Saturninus, von dieser Überzeugung (*huius persuasionis*) ab-

<sup>32</sup> Th. MOMMSEN: Römisches Strafrecht. Leipzig 1898, 913. Dies galt allerdings nur für die Provinzgouverneure seit dem dritten Jahrhundert. Die Todesstrafe konnte sogar in lebenslängliche Haft umgewandelt werden.

<sup>33</sup> JUSTIN, 2 Apol. 2,11, hrg. v. L. PAUTIGNY. Paris 1904. (Textes et documents pour l'étude du Christianisme.) Deutsch von G. RAUSCHEN: Frühchristliche Apologeten 1. Kempten–München 1913, 139–156. (Bibliothek der Kirchenväter. 12.)

zulassen, antwortete Speratus, einer der vorgeladenen Christen: «*Mala est persuasio homicidium facere, falsum testimonium dicere*»<sup>34</sup>. Ganz sicher ist dieser Satz nicht als eine globale Verurteilung der römischen Religionsüberzeugung gemeint, als ob in ihr nur gemordet oder Meineide abgelegt würden. Mir gelingt es nicht, den Satz anders zu verstehen als auf das unmittelbare Anliegen, d. h. den Christenprozeß bezogen. Der Sinn scheint mir zu sein: «Eine schlechte Überzeugung ist jene, welche nur die Wahl läßt, zu töten oder Meineide zu erpressen.» Spricht man vor Gericht die Wahrheit, so wird man getötet. Die Wahrheit ist ja, daß man Christ ist. Will man sich aber vom Tode retten, dann ist man gezwungen, einen Meineid zu leisten. Es stimmt ja nicht, wenn einer sagt, er sei kein Christ, während er es doch ist. Was immer aus einem (durch die römische Religion bedingten) Christenprozeß herauskommt, es ist immer etwas Schlimmes: wenn nicht Mord, dann Meineid. Dies setzt nun voraus, daß für einen Christen sein Christsein etwas Unverlierbares ist, nicht eine bloße Überzeugung, die man u. U. auch ändern könnte. Sehr deutlich kommt diese Ansicht zum Ausdruck im Gespräch, das Perpetua nach den *Acta Felicitatis et Perpetuae* mit ihrem Vater hatte, das sie selbst folgendermaßen beschreibt: «Als wir noch ... mit den Häschern zusammen waren und mein Vater in seiner Liebe nicht aufhörte, mir zuzureden, um mich zum Abfall zu bringen, da sagte ich: Siehst du beispielsweise dieses hier liegende Gefäß, ein Krüglein oder sonst etwas? Er antwortete: Ich sehe es. Darauf sagte ich: kann man es wohl anders nennen, als was es ist? Und er sagte: Nein. *So kann auch ich mich nicht anders nennen, als was ich bin, eine Christin*»<sup>35</sup>.

### *Der Tod des Märtyrers*

Daß der Tod des Märtyrers im Lugdunenserbrief nicht sein eigentliches «Martyrium» ist, wird durch eine besondere Terminologie noch deutlicher. Dreimal ist von Christen die Rede, welche den wilden Tieren vorgeworfen werden. Weil sie in diesem grausamen Spiel nicht von den Tieren umgebracht werden, werden sie schließlich (etwa von einem *confector*) getötet. Das Wort, das hier benutzt wird, ist θύω, das eindeutig zur Opferterminologie gehört. Maturus und Sanctus wurden zuerst

<sup>34</sup> *Acta scilitanorum* 7.

<sup>35</sup> *Passio Felicitatis et Perpetuae* 3, 1–2, hrg. von KNOPF-KRÜGER (siehe Anm. 26), 36; deutsch von G. RAUSCHEN (siehe Anm. 16), 330.

gezwungen, mit Tieren zu kämpfen, dann nicht näher bestimmten Foltern ausgesetzt, schließlich kam noch der «eiserne Stuhl». Da sie trotz dieser Grausamkeiten immer noch am Leben waren, wurden sie schließlich «geopfert» ( $\tauοῦσχατον \acute{e}τύθησαν$ )<sup>36</sup>. Der gleiche Ausdruck wird benutzt im Zusammenhang mit dem Tode von Alexander und Attalus<sup>37</sup>. Blandina schließlich erduldeten ähnliche Foltern und wurde «auch geopfert» ( $\acute{e}τύθη καὶ αὐτήφ$ )<sup>38</sup>. Ich möchte nicht entscheiden, ob damit wirklich eine Opfertötung gemeint ist oder ob das Wort hier etwa die abgeflachte Bedeutung von «den Gnadenstoß geben» hat. Wenn das Wort aber seine ursprüngliche Bedeutung «opfern» beibehalten hat, dann ist wohl nicht an ein Opfer im christlichen Sinne gedacht, sondern an einen heidnischen Kontext. Es sind ja Heiden, welche die «Opfertat» ausführen.

Im Gebet aber, das der heilige Polikarp auf dem Scheiterhaufen sprach, betrachtete er sich selbst als Opfer und betete zu Gott, er möge ihn annehmen «als ein fettes und wohlgefälliges Opfer ( $\thetaυσία$ )»<sup>39</sup>. Das gleiche gilt für die Gesinnung des Ignatius. Auch er betrachtete seinen Tod als Opfer. In diesem Sinne schrieb er den Römern folgendes: «Gewährt mir nicht mehr als Gott geopfert zu werden ( $\sigmaπονδισθῆναι$ ), solange noch ein Altar ( $\thetaυσιαστήριον$ ) bereitsteht»<sup>40</sup>.

### *Märtyrer und Bekenner*

Im Vorhergehenden haben wir versucht festzustellen, welches die ursprüngliche Bedeutung des altkirchlichen Märtyrertitels war. Wir sind zur Überzeugung gelangt, daß bei der Wahl des Wortes  $\muάρτυς$  die Tatsache, daß sich der so Benannte vor dem Richter als  $\chiριστιανός$  bekannte, ausschlaggebend war. Nun hatte dieses Bekenntnis die normale Folge, daß hierauf ein Todesurteil folgte, das vollstreckt wurde. Der Märtyrer war sich dessen von Anfang an bewußt. Er nahm diese Konsequenz auf sich. Dies heißt nun allerdings noch nicht, daß das Hingerichtetwerden mit dem «Martyrium» identisch war. Die Entwicklung der kirchlichen Terminologie zeigt aber, daß allmählich die Notwendigkeit entstand, einen Unterschied zwischen «Märtyrern» und «Bekennern» einzuführen.

<sup>36</sup> EUSEBIUS, Kirchengeschichte 5, 1, 40.

<sup>37</sup> Ebd. 5, 1, 51.

<sup>38</sup> Ebd. 5, 1, 56.

<sup>39</sup> Martyrium Polycarpi 14, 2.

<sup>40</sup> IGNATIUS, An die Römer 2,2, hrg. und deutsche Übersetzung von J. A. FISCHER, Die apostolischen Väter 1. Darmstadt 1966<sup>5</sup>.

Meines Erachtens ist man geneigt, diese Unterscheidung allzu früh anzusetzen. Man beruft sich oft auf jenen Ausschnitt aus dem Lugdunenserbrief, wo sich die überlebenden Verfolgten dagegen wehrten, «Märtyrer» genannt zu werden. Sie wollten diesen Ehrentitel den Toten vorbehalten. Norbert Brox sagt dazu aber richtig:

«Der Verfasser denkt aber nicht daran, daraufhin seine Terminologie zu korrigieren, und legt diesen Einwand als Bescheidenheit und Anzeichen der christusähnlichen Gesinnung der Gefangenen aus. Für ihn sind sie 'Märtyrer'»<sup>41</sup>.

Ich bin der Ansicht, daß der Wortgebrauch des Verfassers hier nicht als persönliche Meinung zu betrachten ist. Er hielt sich an die gebräuchliche Bedeutung des Wortes<sup>42</sup>. Hingegen waren die Überlebenden in einer ungewöhnlichen Lage: Sie waren mit dem Leben davongekommen, und dies war in der Vergangenheit wohl noch kaum der Fall. Die Verfolgung in Lyon war tatsächlich die erste in der Kirchengeschichte, von der wir wissen, daß eine ganze Gruppe von Christen vorgeladen wurde. Unter diesen Umständen war es verständlich, daß nicht alle ihren Bekennermut auch mit dem Tod bezahlt haben. Vor allem nicht, wenn man feststellen muß, daß hier die Volkswut das Fanal der Verfolgung war. Wegen der Einmaligkeit ihrer Situation war es nun für die Überlebenden problematisch, wenn sie als «Märtyrer» betitelt wurden. Dies drückten sie so aus:

«Diese sind wirklich Märtyrer, da Christus sie infolge ihres Bekennnisses für würdig erachtete und ihr Martyrium kraft ihres Todes besiegelte (ἐπισφραγισάμενος αὐτῶν διὰ τῆς ἐξόδου τὴν μαρτυρίαν); wir aber sind unbedeutende, minderwertige ὄμολογοι»<sup>43</sup>.

Zwei Bemerkungen sind zu diesem Text zu machen: 1. Es wird keineswegs behauptet, daß der Tod jemanden zum Märtyrer mache. Das – vorher geleistete – Martyrium wird von Christus «besiegelt», das heißt authentifiziert, genehmigt, endgültig gemacht. 2. Die Überlebenden nennen sich selbst ὄμολογοι, nicht ὄμολογηται.

<sup>41</sup> Zeuge und Märtyrer, 229.

<sup>42</sup> Deshalb glaube ich auch nicht, daß der Lugdunenserbrief eine Pointe gegen kleinasiatische Auffassungen enthält, wonach auch ein nicht Hingerichteter «Märtyrer» sein könnte, wie es P. NAUTIN, Lettres et écrivains chrétiens des II<sup>e</sup> et III<sup>e</sup> siècles, Paris 1961, 33–34, postuliert. In diesem Falle wäre ausgerechnet der Verfasser in seiner Terminologie wohl umsichtiger gewesen.

<sup>43</sup> EUSEBIUS, Kirchengeschichte 5, 2, 3.

Vor allem die letzte Feststellung scheint mir wichtig. Meistens wird dieses Wort übersetzt mit «Bekenner», und man sieht dementsprechend in diesem Text das Aufkommen der terminologischen Trennung zwischen «Märtyrern» und «Bekennern» bezeugt. Mir scheint diese Übersetzung nicht reflektiert, sondern durch die Stammesgleichheit der beiden Worte sowie vor allem durch die spätere Entwicklung der kirchlichen Terminologie und Institutionen bedingt. Man kann das Wort ὁμόλογος nicht problemlos mit ὁμολογητής vertauschen<sup>44</sup> und dementsprechend nicht ohne weiteres als «Bekenner» im kirchlichen Sinne verstehen. ὁμόλογος ist ein profangriechisches Wort, das im Prozeßkontext bedeutet: «Schuld bekennend», «sich schuldig erklärend»<sup>45</sup>. ὁμολογητής hingegen ist eine christliche Neubildung, die einzig innerhalb der Gemeinde eine Bedeutung und einen ganz bestimmten historischen Kontext als Hintergrund hatte. Ich glaube nicht, daß, wenn die Überlebenden von Lyon sich ὁμόλογοι nennen, sie sich einer innerkirchlichen Sonderstellung bewußt waren. Vielmehr wollten sie dadurch zum Ausdruck bringen, daß ihr «Martyrium» nicht die erwartete Konsequenz hatte. Sie sind bei der Aussage, sie seien Christen, stehen geblieben.

Eine eingehendere Studie über das Wort ὁμολογητής steht, soweit mir bekannt ist, noch aus. Im Lateinischen hat man feststellen können, daß die Benennung *confessor* im Unterschied zu *martyr* erst für die Zeit des Cyprian eindeutig greifbar ist<sup>46</sup>. Es wäre nicht verwunderlich, wenn sich herausstellen würde, daß auch im Griechischen die technische Bedeutungsdifferenzierung zwischen «Märtyrer» und «Bekenner» sich um diese Zeit voll herausgebildet hat.

<sup>44</sup> Leider tut dies sogar ausdrücklich N. BROX: Zeuge und Märtyrer, 229, wo er vom «schon hier auftretenden ὁμολογέτης [wohl Druckfehler für ὁμολογητής,] das den Bekenner im kirchlichen Sinne meint», spricht.

<sup>45</sup> LIDDELL-SCOTT (siehe Anm. 3), s. v. G. W. H. LAMPE: A Patristic Greek Lexicon, Oxford 1961, s. v. gibt zwar die Bedeutung «confessor» an, vermag aber keine Parallelstellen zum Lugdunenserbrief anzuführen.

<sup>46</sup> H. A. M. HOPPENBROUWERS, Recherches (siehe Anmerkung 6), 207.